

h. 89, 47.

II, 210

Gines Erbarb

Rechts alhie Verordnung!

Wessen die Bürgere vnd Vnterthanen/ in vnd aufferhalb der Stadt/ in Auffläuffen vnd andern eilenden Nothfällen / welche der allmechtige Gott gnediglich verhüten vnd abwenden wolle/ sich allenthalben erzeigen vnd verhalten sollen.



Anno 1601.



Bedruckt bey Michael Pantzenberger.

1898

* 3303

Saxon. II

04.3

